Intelligenz-Blatt

fűr

den Oberamts - Bezirk Waiblingen und Winnenden

Mit Roniglich Barttemberg'icher allergnabigfter Genehmigung.

Nr. 102.

Sonntag ben 22. Decbr. 1844.

Ber einmal eine Luge fich erlaubt, . Dem wird auch die Wahrheit nicht mehr geglaubt.

Oberamtliche Verfügungen.

Das Königliche evangelische Confistorium an bas gemeinschaftliche Dberamt Baiblingen.

Unter Beziehung auf die in Folge befonderen Befehls geschehenen Erlaffe bom 6. Februar und 6. Marg b. 3. sowie die vom Königl. Ministerium unter bem 29. Jan. d. 3. an die Konigl. Kreis-Regierungen ergangene Beifung, betreffend die Musflattung ber Schulftellen mit Grundftuden und Erhöhung bes Schulgelbs, wird bem gemeinschaftlichen Oberamt ber Auftrag ertheilt, fogleich nach Erledigung einer Schulmeisterestelle, ohne erft eine besondere Beifung von der Dberschulbehörde abzuwarten, in bonjenigen Fallen, in welchen bie mehrgebachten Erlaffe ihre Unwendung finden, Die Gemeindebehörden zu Fassung von diffallfingen Beschlussen zu veranlaffen, und jedenfalls innerhalb 4 Bochen vom Tage ber Erledigung an zu berichten, ob und was in der mehrgedachten Beziehung gefcheben.

Stuttgart, ben 13. Muguft 1844.

Borftehender Erlaß wird hiemit den R. Gemeinschaftlichen-Memtern, Gemeinde- und Stiftungerathen mit bem Unfügen gur Rachachtung befannt gemacht bag ben in biefer Beziehung geforberten Befchluffen in eintretenden Fällen entgegenfeben wird.

Baiblingen, ben 17. Dec. 1844.

Ronigl. gemeinschaftliches Dberamt. D.U.V. Decan:

Meruer.

Uct. Rortenbacher.

Baiblingen. (Un bie R. gemeinschaftl. Unteramter, Drtsfcul-Bebor= ben und Stiftungs-Rathe.) Soberer Unordnung ju Folge unterliegen bie ortlichen Schulfonds-Rechnungen ber Aufficht und Prufung bes gemeinschaftl. Dberamts und es find für diese Caffen befondere Rechner mit Cautions-Leiftung wie bei anbern offentlichen Caffen aufzustellen. Un die oben genannten Stellen geht baber die bringenbe Aufforberung biefe Rechner ba, wo es noch nicht geschehen, aufzustellen, beren Cautionen und die biffallfigen Befchluffe einzufenden, auch die gestellten Rechnungen mit Borgangen und Unterbeilagen gur Prufung fpateftens bis 1. Januar 1845. ju Ronigl. gemeinschaftl. Dberamt. übergeben: Den 17. Decbr. 1844. D. U.Bertv. Decan.

Merner.

Mit. Fortenbacher.

Bekanntmachungen.

Baiblingen. Diesenigen ledigen Sohne und Gewerbe-Gehülfen, welche die in der Real. Schule sest wieder beginnenden Gewerbe-Schule besuchen wollen, haben sich nächsten Montag Abend 5 Uhr auf dem Rathhaus zu melben. Den 19. Decbr. 1844.

Gemeinschaftt. Umt.

Baiblingen. (Befanntmachung wes gen Sandhabung, der Fremdens Polizei.)

In Folge ber D.Amtlichen Anordnungen v. 17. b. M. werben ber Einwohnerschaft nachs ftebebende bobere Berfügungen in Erinnerung

gebracht: v. 29. Mai 1834.

Um bie Gemeinderathe des Königsreichs in den Stand zu fegen, die ihnen nach Art. 11. des reviviren Geseges über das Gemeindes, Burgers und Beifig-Recht vom 4. Dezbr. v. J. zustehende Einsprache gegen die Wohnstnahme von Fremden zeitig auszuüben, wird zur allgemeinen Nachachtung verfügt, und beziehungs

weise aufs Reue eingescharft:

1) Bon der Beherbergung ortsfremder, insoder ausländischer Personen ist von dem beserbergenden Wirth oder Privaten, oder wenn der Fremde eine eigene Wohnung gemiethet hat, von dem Hausbesiger am Tage der Ankunft, oder, wenn dieselbe erst am Abend erfolgt, am Morgen des folgenden Tages dei Strafe, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. (General. Reseript vom 5. Januar 1758. General Vervordung vom 11. September 1807, §. 12.)

Diese Anzeige muß ben Namen, ben Stand oder bas Gewerbe, ben Wohnort, ben Zweck und bie wahrscheinliche Dauer bes Aufenthalts der fremben Person enthalten, und im Falle einer Berlängerung der aufangs angegebenen Ausenthalts-Dauer wiederholt werden. Bon der Orts-Polizei-Behörde ift ein tabellarisches Re-

gifter über biefe Unzeigen gu fubren.

2) Fremde, welche in einem Orte entweber ein unzünftiges Gewerbe treiben (allgemeine Gewerbes Ordnung vom 22. April 1828, §.
2.) Inftruftion für die Anwendung berselben vom 6. Juni 1828, §§. 1—7), oder für den Zweck ihres längeren selbständigen Aufenthalts sich in einem Privathause einmiethen wollen, haben hievon dem ersten Orts. Borsteher Anzeige zu machen, und auf Verlangen desselben sich über den Besis eines anderwärtigen Gemeindes Genossenschafts. Rechts, wosern ihnen nicht eine gesesliche Exemtion von dem gewöhnlichen Geneindes Berband zusteht, auszuweisen,

3) Die besonderen Polizei-Berordnungen aber ben Aufenthalt von Fremden in der Refidenzitadt Stuttgart bleiben, so wie die dieffälligen Statute anderer Orte, in so weit fie den vorsfehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, auch fernerhin in Kraft.

Bom 26. Detbr. 1838.

Da wahrgenommen worden ift, daß die Uesbertretung der wegen Beherbung von Fremden bestehenden Borschriften von den Bezirscämtern auf verschiedene Beise bestraft wird, so wird auf den Grund der bestehenden Gesetze und unter Sinweisung auf die Ministerial Berfügung vom 29. Mai 1834 (Reg. Bl. S. 401) mit höchster Genehmigung vom 24. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die Unterlassung ber Anzeige von der Beherbung eines Ausländers ift der Generals Berordnung vom 11. Septbr. 1807, Ss. 12 und 13 gemäß mit einer Strafe von sechs und einem halben Gulben, und wenn es sich von der Beherbung eines Landstreichers oder einer andern verdächtigen Person handelt, mit einer Gelbstrafe von zehn Gulden oder einer biesem Betrag entsprechenden Gefängnißstrafe zu ahnden.

2) Gehört bie beherbergte Person bem Instande an, so ist die Unterlassung ber vorgesschriebenen Auzeige nach bem Grabe ber Berschuldung, wobei insbesondere auf das Berhälte niß bes Beherbergten zu dem Aufnehmer, auf die Dauer bes Aufenthalts, auf Rudfälle ze. zc. Rudsicht zu nehmen ift, mit einer Gelbstrase von zwei bis sechs Gulden zu belegen.

3) In ber Restoenzstadt Stuttgart verbleibt es feboch bei ber in ber R. Berordnung vom 11. Juli 1818, S. 1 (Reg. Bl. S. 423) für bie unterlassene Anzeige eines Fremden festges

fetten Strafe.

4) Die Beberbung eines Soldaten, ohne vorgängige Einsicht seines Urlaubpasses und ohne obrigfeitliches Borwissen, ift mit der in der Berordnung vom 16. Juni 1807, S. 3 (Reg. Bl. S. 198) angedrobten Strafe zu belegen.

Sienach baben fammtliche Polizeiftellen bes

Ronigreichs fich zu achten.

Nach biesen Berfügungen ift jeder Einwohner verpflichtet die Beberbung von Personen, welche bier nicht ihre Heimath haben, sogleich bem Stadtschultheißen-Amt anzuzeigen, was in Beziehung auf alle Personen die bermalen u. vielleicht seit längerer Zeit sich bier aufhalten, aber noch nicht angezeigt seyn sollten, am nächsten Montag Nachmittag von 2 bis 5 Uhr nachzuholen ist.

Den 19. Decbr. 1844.

Stadtfdultheißen-Umt.

Baiblingen. Allmand Berleibung.

Ein biefiger Burger bat fur 31/2 Biertel Milmand in ber Rlinge, wenn er biefelbe urbar machen und 12 3ahre benugen burfe , ein fabre liches Beftand-Beld von 1 4. 37 fr. offerirt und fur ben fall, bag ein Steinbruch barinn Befunden murbe, find noch weiter 16 fl. 12 fr. jährlich geboten.

Um nachften Montag frub 8 Uhr haben bie Liebhaber, welche bobere Angebote machen wol-

len, auf bem Rathbaus zu erscheinen.

Den 20. Deabr. 1844.

Stadticultheigen-Amt.

Baiblingen. (bolg-Bertauf.)

Um nachften Montag Rachmittags 2 Uhr werden beim Schugen-Baus Bundelsbach mehrere Parthien Ausput-Reiffach in Saufen vertauft, welche gufammen einen Werth von 25 fl. baben.

Den 19. Dezbr. 1844 Stadtf bultheißen . Amt.

Baiblingen. Diejenigen Sandwerfeleute welche Bauholz ober Sandwerfeholz aus Staates Walbungen im Revier-Preis zu beziehen wunichen, werder benachrichtigt, daß die Unmelds ungen p. 1845 mit ben erforderlichen Beugs niffen spätestens ben 28. b. Dl. bei bem Ronigl. To famt einlaufen mußen.

Den 21. Dec. 1844.

Stadtschultheißenamt.

Stetten im Remsthal.

(Brennholz=Berfauf.)

In bem hoffammerlichen Balbbiftritte Eglis. weiler, unterhalb Rrumbarbt werben am

Montag ben 30. b. Dits.,

Bormittage 1/210 Uhr an: 4 Kl. eichenes, 121/2 Kl. buchenes und 11/2 Rl. birfenes Brennholz, fo wie 100 eichene, 500 buchene, 75 birfene Wellen

nebft 12 Stud Pugreiffac, gegen baare Bezählung auf bem Plaze im offentlichen Aufftreiche verkauft, wozu man bie Liebhaber mit bem Beifugen einladet, bag Die Berfteigerung bei ungunftiger Witteruna in ber Schenfe von Georg Baber in Krumbardt vorgenommen werbe.

Den 19. Degbr. 1844.

R. SofCameralamt.

Baiblingen. 36 fuche ein Stubden, wo möglich mitten in ber Stadt, por einen Berrn, welcher ein fleines Befdaft treibt.

Gottfried Saberle.

Baiblingen.

Meinen bisherigen Labenbiener, herrmann Schuhmacher, habe ich aus bem Dienfte gefagt und bitte meine geehrten Abnehmer bemfelben feine Bablungen fur meine Rechnung gu maden.

Fr. Carl Jager.

Baiblingen. (Abtritt. Trog gu verfaufen.) Ein biefiger Burger ift willens eis nen gang guten fleinern Abtritt Trog welcher 8 3mi balt ju verfaufen. Mabere Mustunft ertheilt Ausgeber biefes Blattes.

Baiblingen. Nachften Freitag ben 27. b. M. als am legten Chriftfeiertag, Nachmittags um 2 Uhr, werden wir mehrere Erd-Arbeiten im Abstreich verleihen, wozu die Afforde-Lieb= baber eingelaben werben.

Den 20. December 1844.

Ernft Bibl, et Comp.

Baiblingen Es werben zwei Ditlefer zum Schwarzwälder Boten, wo mög= lich in der obern Stadt gesucht. Rähere Ausfunft ertheilt die Redaftion

Baiblingen. Die herrn OrteBorfteber werden biemit in Kenntnig gefest, bag die Fremden= Nachtbücher Tabellen vor= rathig zu haben find bei

Buck, Buchbrucker.

lleber bas Brandlinglud in Ebingen (D. M. Balingen) find nabere Radrichten ein= gelaufen. Das Feuer brach Montag frub halb 1 Ubr in ber Scheuer bes Wirthshaufes gur Stadt aus und verbreitete fich fo fcnell, bag 5 Saufer in Flammen ftunden, bis Silfe geleiftet werben fonnte. In funf Stunden maren die balbe Markiftrage, die obere Pfarre und Rappel-Gaffe ein rauchenber Trummerhaufen. Fünfzig Saufer find ein Raub bes entfeffelten Elements und badurch 85 Familien obdachlos geworben. Alle Borrathe von Fruchten, Rars toffeln, meift alles Mobiliar, Rleiber und Bets ten find von der gefräßigen Flamme verzehrt. Raum bas nadte Leben mar zu retten. Ent= blößt, felbft ber nothigften Rleibungeftude, irren verzweiflungevoll die Ungludlichen in biefer rauben Jahredzeit burch bie Stragen. Diefes bejammernewerthe Unglud ber Stadt Ebingen findet allenthalben bie größte Theilnahme, um fo mehr, ale biefelbe wegen ber Betriebfamteit und bed Reifes ihrer Bewohner gu ben porzüglichken Städichen unseres Landes gezählt wird. Ihre große Gewerbsamkeit besteht in Fasbrikation ausgezeichneter Wollenwaaren, Strümpsfe, Hüte, Borten und Leber. Ansferdem ist ein starker Handel mit Bieh dort im Gange, wosürdie Lage besonders günstig ist. Da diese vielsleicht manchen unserer Leser nicht genau bekannt seyn durfte, erlauben wir und folgende Worte darüber: Die Stadt Ebingen liegt in einem Thale der hier besonders romantischen Alp, an dem Flüßchen Schmiecha, zwei Meilen südöstlich von der Oberamtsstadt Balingen, etwas über zwei Meilen südöstlich von hechingen, zwei 1/2 Meilen nordostwärts von Sigmarins

gen, und hat bei 4400 Einwohner. Sie wurde schon früher von Brand-Unglud heimgesucht; namentlich war das im Jahre 1577 durch die Nachläfsigkeit eines altes Weibes entstandene sehr bedeutend. Es verbrannte dabei das Rathshaus mit der ganzen Straße bis zum Markte, und für viele tausend Gulben Silbergeschirz und Hausrath, was dem Leser einen Begriff von ihrem damaligen Reichthum geben mag: Es bestarf wohl keiner besondern Aufmunterung an alle Menschenfreunde, um das schöne Fest der Weihnachten, diese heiligsrohe Zeit, auch unsern wackern Ebinger Landsleuten durch eine Erseichsterung ihrer schredlichen Lage genießen zu lassen.

Maturalien-Preise vom 201. Decbr. 1844. V. r e i s e.		Raturalien-Preise vom 19. Decbr. 1844. Preise.	
Fruchtgattungen:	Бофя. Mittlere Rieberft.	Fruchtgattungen	Dochft. Mittlere Riebrs.
1 Sheffel Waiken. " Roggen . " Gemischtes . " alter Dinkel " alter Haber " alter Haber " Gerfie Berfie Rernjausmeister: B r o d B hund weißes Rerner Pfund schwarzes Bro Der Rreuger-Bed soll is	- fr. fl. fr. fl. fr	11 Schffl. Waigen. "Rernen "Roggen "Gerfte "Genischtes Dinkel "Dinkel "Haber Haber Haber Saber Simri Aderbohnen "Belschforn "Erbsen "Linsen "Ghrannens Brob B Pund weißes Kernen B rob B Pund schwarzes L Der Kreuzer-Weck soll K I e i s	de Taxe. Short axe. Short axe. Short axe. Short axe. Short axe. Short axe.
AMERICA STREET	Stadtrath.		Stabtrath.